

Der steinige Weg ans richtige Gericht

Stellen Sie sich folgende Situation vor: Igor, der Inhaber der Igor KMU GmbH aus Frauenfeld, hat letztens seinem Kunden Karl, aus Neuchâtel, erfolgreich sein bestes Produkt, eine Küche, auf Rechnung für dessen Haus in Weinfelden hergestellt. Leider weigert sich Karl, die Rechnung zu begleichen. Igor möchte sich dies nicht gefallen lassen und hat sich entschieden gegen Karl zu klagen. Er ist jedoch unsicher, wie er vorgehen soll.

Grundsatz des Wohnsitzgerichtsstandes

Als Erstes stellt sich für Igor die Frage, wo er klagen kann. Grundsätzlich, so steht es schon in der Bundesverfassung, hat jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht an ihrem Wohnsitz beurteilt wird. Das bedeutet, dass Igor in erster Linie am Wohnsitz von Karl, also in unserem Beispiel in Neuchâtel, gegen diesen klagen kann. Da Karl aber in der Westschweiz wohnt, kann eine solche Klage wegen der sprachlichen Probleme und auch nur schon wegen der Distanz zwischen dem angerufenen Gericht und dem Wohnsitz des Klägers schwierig sein.

Alternative Gerichtsstände

Für die meisten Rechtsgebiete sieht das Gesetz (die Schweizerische Zivilprozessordnung) neben dem verfassungsmässig garantierten Wohnsitzgerichtsstand weitere mögliche Gerichtsstände vor. Typischerweise bestehen alternative Gerichtsstände, wenn der streitbetreffende Vertrag eine enge Verbindung zu einem Ort hat. Bei Klagen aus Vertrag besteht ein alternativer Gerichtsstand am Ort, an dem die charakteristische Leistung, also die für den Vertrag typische Leistung, erbracht wurde. Um auf unser Beispiel zurückzukommen, könnte Igor also auch in Weinfelden klagen, da dort die Küche fertiggestellt und montiert worden ist. Der Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten bleibt dabei in aller Regel zulässig, jedoch kann der Kläger frei zwischen mehreren Gerichtsständen wählen. Insbesondere in Situationen in denen gegenseitig noch offene Forderungen bestehen und daher beide Parteien als Kläger auftreten können, kann ein regelrechtes Wettrennen um den Gerichtsstand erfolgen, da das zuerst angerufene Gericht zuständig ist, wenn mehrere ursprünglich zuständige Gerichte angerufen werden.

Abweichen von den gesetzlichen Gerichtsständen durch Vereinbarung

Nun können die Parteien aber auch von den gesetzlichen Gerichtsständen abweichen. Wenn also Igor und Karl vorab einen schriftlichen Vertrag geschlossen haben, in welchem z. B. die Klausel «Gerichtsstand ist Frauenfeld» steht, so können beide nur noch in Frauenfeld klagen. Schriftlich vereinbarte Gerichtsstände sind in aller Regel zwingend, d.h. es besteht keine Wahlfreiheit mehr. Ist eine Partei Konsument, Mieter, Pächter oder Arbeitnehmer, so kann die schwächere Partei, also der Konsument, Mieter, Pächter oder Arbeitnehmer, von Gesetzes wegen nicht ohne weiteres auf

die gesetzlichen Gerichtsstände verzichten. Eine schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung wäre in diesem Fall ungültig.

Erst der Friedensrichter, dann das Gericht

Ist ein Gerichtsstand erst einmal ausgemacht, so darf dennoch nichts überstürzt werden. Noch vor der eigentlichen Klageerhebung am erstinstanzlichen Gericht (im Thurgau am Bezirksgericht) muss in aller Regel erst der Friedensrichter am Gerichtsstand angerufen werden. Dieser führt ein Schlichtungsverfahren durch. Der Friedensrichter versucht dabei in formloser Verhandlung eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien zu erzielen. Liegen weniger als CHF 2000.– im Streit, kann der Friedensrichter verbindlich entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Ansonsten wird der Friedensrichter nach erfolglos durchgeführter Schlichtungsverhandlung eine Klagebewilligung ausstellen, welche während drei Monaten zur Klageeinreichung am erstinstanzlichen Gericht ermächtigt.

Einlassung

Hat Igor weder am Wohnsitzgerichtsstand von Karl noch an einem alternativen Gerichtsstand geklagt, so ist dennoch noch nicht alles verloren. Äussert sich Karl im gerichtlichen Verfahren zur Sache, ohne vorab die fehlende Zuständigkeit des Gerichts gerügt zu haben, so wird das ursprünglich unzuständige, angerufene Gericht zuständig. Der Beklagte hat sich in diesem Falle auf ein Verfahren «eingelassen». Ausgeschlossen ist eine Einlassung jedoch, wenn der Beklagte besonderes schutzwürdig ist, also insbesondere ein Konsument, Mieter, Pächter oder Arbeitnehmer ist.

Empfehlungen für den Geschäftsinhaber

In aller Regel wird eine Forderung am Wohnsitz des Beklagten eingeklagt werden können. Zudem besteht für viele Rechtsgebiete die Möglichkeit auch an einem alternativen Gerichtsstand zu klagen. In den Verträgen verbindlich einen Gerichtsstand festzulegen (z. B. am Sitz des Geschäfts), kann die Sache vereinfachen. Bestehen Unklarheiten über den Gerichtsstand, lohnt es sich einen Rechtsanwalt beizuziehen, da Klagen an unzuständigen Gerichten immer auch mit Kosten verbunden sind, die durch rechtzeitige Beratung vermieden werden können.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.